

behandelt: z. B. die Demokratisierung der Justiz, wie sie sich aus dem Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945 ergab; die Bestrafung der Kriegs- und Nazi Verbrecher und der Saboteure am Neuaufbau der demokratischen Wirtschaft; die Stellung der Justiz in der neuen staatlichen Ordnung und ihr Ausdruck in der Verfassung der DDR vom Oktober 1949; die Zuspitzung des Klassenkampfes durch die westdeutschen Imperialisten und ihre konterrevolutionären Verbrechen und die Abwehr derartiger Anschläge durch die demokratische Justiz u. a. m. io. Weitere Forschungen werden es ermöglichen, die Entwicklung des Rechts und der Rechtspflege bei der Darstellung der Geschichte des deutschen Volkes und auch bei einer späteren neuen Bearbeitung des Lehrbuchs der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung noch eingehender zu würdigen.

Die Ergebnisse spezieller Forschungen zur Geschichte des Staates, des Rechts und der Rechtspflege können dazu beitragen, das Gesamtbild der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bzw. des deutschen Volkes zu vertiefen. In einer Zuarbeit zum historischen Gesamtgeschehen, um Aussagekraft und ideologische Wirkung der Geschichtswissenschaft zu erhöhen, liegt die eine Seite der Bedeutung staats- und rechtshistorischer Arbeiten. Deshalb ist richtigerweise für die Staats- und Rechtshistoriker eine Mitarbeit an bestimmten Teilkomplexen der Geschichte des deutschen Volkes vorgesehen». Zum anderen erlangt die Darstellung der Geschichte der Rechtspflege bzw. der Staats- und Rechtsgeschichte der DDR zunehmend Bedeutung für die Ausbildung der Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane und der Staatsorgane insgesamt sowie für die Hunderttausende von Bürgern, die ehrenamtlich in der sozialistischen Rechtspflege und in anderen Organen wirken.

Die Historiker der DDR wollen im Prognosezeitraum bestimmte Komplexe aus der Geschichte der Arbeiterbewegung, wie die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, der Arbeiterjugend, des Kampfes für die Gleichberechtigung der Frau, durchgängig untersuchen¹². Solche relativ selbständigen Ausarbeitungen werden auch für die Geschichte des Staates und des Rechts oder — spezialisierter — der Rechtspflege gebraucht. Dabei muß die Darstellung von den Erkenntnissen und Zusammenhängen der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des deutschen Volkes ausgehen und zeigen, wie sich Staat, Recht und Rechtspflege gemäß den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten entwickeln.

Auch für die Staats- und Rechtshistoriker — also auch für die Arbeit auf dem Teilgebiet der Geschichte der Rechtspflege — ist die grundlegende Arbeitsmethode die des historischen Materialismus. Das bedeutet einerseits, daß es selbstverständlich nicht um eine formale Darstellung von Staatsformen und Rechtsinstitutionen oder gar deren Ableitung aus bürgerlichen Staats- und Rechtsbegriffen, aus einem 'staats- und rechtswissenschaftlichen Erbe'¹³ gehen kann. Andererseits ist aber auch kein vereinfachender Ökonomismus gestattet. Es müssen die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlicher

Entwicklung, Politik, Ökonomie und zwischen Staat, Recht, Rechtspflege und den entsprechenden Anschauungen, zu denen auch die Staats- und Rechtswissenschaft gehören, hergestellt, ihre Wechselwirkung erkannt und die gesellschaftliche Bedingtheit und zugleich Wirksamkeit der Rechtspflege herausgearbeitet werden¹⁴.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es berechtigt und notwendig, die Geschichte der Rechtspflege der DDR als Teilgebiet der Geschichte zu erforschen und ggf. zusammengefaßt darzustellen, so wie dies beispielsweise «auch mit der Geschichte der Deutschen Volkspolizei geschieht¹⁵. Die hierbei erreichten Ergebnisse sollten in die Ausarbeitung einer „Geschichte des Staates und des Rechts der DDR“ einfließen — eine Aufgabe, deren Lösung für den Prognosezeitraum herangereift ist¹⁵. Welche Bedeutung auch in der Sowjetunion der Staats- und Rechtsgeschichte beigemessen wird, zeigt sich darin, daß eine dreibändige „Geschichte des sowjetischen Staates und Rechts“ herausgegeben wird, von der die ersten beiden Bände bereits erschienen sind¹⁶.

Die Bedeutung der Kenntnis und des Verstehens der geschichtlichen Entwicklung zeigt sich bei der Gestaltung des sozialistischen Rechtssystems: Bei der Diskussion über die Entwürfe der Verfassung der DDR und des sozialistischen Strafgesetzbuchs haben wir die Kontinuität der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, der Staatsmacht und ihres Rechts als eines ihrer wesentlichen Kennzeichen betont. Diese Kontinuität zu erkennen, zu erfassen und der Verwirklichung des Rechts nutzbar zu machen, erfordert die exakte Kenntnis der historischen Entwicklung und ihrer Fakten. Die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane werden auch z. B. unsere sozialistische Gesetzlichkeit besser in ihrem Werden und gegenwärtigen Inhalt verstehen, wenn sie ihre Verwirklichung in den verschiedenen Etappen der Entwicklung der DDR studieren können; das wird ihr Wissen und ihr Rechtsbewußtsein festigen. Insgesamt können sie ihre Arbeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, als Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts noch bewußter in die Gesamtentwicklung unseres Staates und der sozialistischen Gesetzlichkeit stellen.

Die Erarbeitung der Geschichte der sozialistischen Rechtspflege der DDR hat auch große Bedeutung für die Werktätigen in Westdeutschland in ihrem Kampf gegen die imperialistische Reaktion und zur Erarbeitung einer demokratischen Alternative. Auf der 10. Plenartagung des Zentralkomitees der SED sagte Walter Ulbricht, daß „die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, die Geschichte des deutschen Volkes, auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeit mit der werktätigen Bevölkerung Westdeutschlands gesehen und für sie geschrieben werden muß“¹⁸. Unter Verfälschung und Verleumdung der Rechts- und Rechtspflegeentwicklung in der DDR versuchen die herrschenden Kreise der westdeutschen Bundesrepublik ihre Rechts- und Justizordnung als den Grundsätzen „ewiger Rechtskategorien“ entsprechend darzustellen, um damit einerseits ihre

10 Vgl. Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1966, Bd. 6, S. 68, 265/66, 277; Bd. 7 S. 16, 29, 226, 232-235; Bd. 8, S. 284/85.

11 Zu den Perspektivplanthemen für die Staats- und Rechtsgeschichte gehören „Die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Staates und seines Rechts in der DDR“ und als Unterpunkt, „Geschichte der Rechtspflege der DDR“. Als erste Arbeitsetappe für die Bearbeitung dieser Thematik ist die Mitarbeit an einzelnen Bänden der „Geschichte des deutschen Volkes“ vorgesehen, der sich später eine systematische Darstellung des genannten Forschungskomplexes anschließen soll.

12 Vgl. Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 1969, Heft 3, S. 382.

13 Vgl. Arlt / Lungwitz, „Die Entwicklung des sozialistischen Rechts und die bürgerlichen Traditionen“, Staat und Recht 1963, Heft 5, S. 800; Gottschling / Kuntschke / Schröder, „Marxistisch-leninistischer Geschichtsbegriff und staats- und rechtswissenschaftliches Erbe“, Staat und Recht 1963, Heft 5, S. 819.

14 Vgl. Engels, Brief an Schmidt vom 27. Oktober 1890 und an Mehring vom 14. Juli 1893, in: Marx / Engels, Werke, Bd. 37, S. 490, und Bd. 39, S. 96.

15 Die Historische Kommission und Historische Abteilung des Ministeriums des Innern arbeiten seit 1966 an der Geschichte der Deutschen Volkspolizei. Einen Abriss dieser Geschichte gibt Röder „Die Entwicklung der deutschen Volkspolizei und ihr Kampf zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Revolution“, Die Volkspolizei 1969, Beilage zu Heft 7.

16 Siehe Anm. 11.

17 Geschichte des sowjetischen Staates und Rechts, Bd. 1 und 2, Moskau 1968 und 1969 (russ.).

18 W. Ulbricht, Zu einigen aktuellen Problemen, Schlußwort auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1969, S. 19/20.